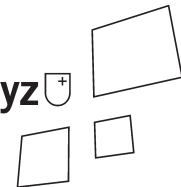


Wegleitung zur Steuererklärung für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und aus- ländische Personengesamtheiten 2022



A. Reingewinn

Zu Ziffer 1

Anzugeben ist der **Reingewinn bzw. Verlust** (ganze Frankenbeträge) des im Kalenderjahr 2022 abgeschlossenen Geschäftsjahres gemäss Saldo der Erfolgsrechnung (ohne Einbezug des Vortrages aus dem Vorjahr).

Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr. Besteuert wird das tatsächlich erzielte Ergebnis. Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, ist für die Berechnung des steuerbaren Reingewinnes daher keine Umrechnung vorzunehmen.

Nach geltendem Rechnungslegungsrecht müssen nutzungs- und altersbedingte Wertverluste durch Abschreibungen und anderweitige Wertverluste durch Wertberichtigung berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 2.1.1

Für die **Abschreibungen** ist das Merkblatt A 1995 über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe zu beachten, das im Bedarfsfall unentgeltlich bei der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann. Auf beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) und immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.

Die Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gesteungskosten von Beteiligungen von mindestens 10% werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Zu Ziffer 2.1.2

Als geschäftsmässig nicht begründete Rückstellungen gelten z.B. solche für Eigenversicherung, für zukünftige Aufwendungen oder Investitionen. Rückstellungsbildungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind dagegen zulässig für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge bis zu 10% des steuerbaren Reingewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zur Äufnung einer Rückstellung von 1 Million Franken, wenn konkrete Projekte vorliegen und die Absicht besteht, die Aufträge an Dritte zu vergeben.

Zu Ziffer 2.1.3

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, sind gemäss Art. 62 Abs. 3 DBG nur dann abziehbar, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären (vgl. Erläuterungen zu Ziffer 6). Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven entfallen zuerst auf den Aufwertungsbetrag (last in, first out). Da die Gewinnkorrektur im Hinblick auf eine unzulässige Verlustverrechnung erfolgt, führt sie nicht zu einer versteuerten stillen Reserve.

Kantonal sind Abschreibungen auf aufgewerteten Liegenschaften solange nicht abziehbar, als der Buchwert höher ist als die Anschaffungskosten.

Zu Ziffer 2.1.4

Als **Einlagen in die Reserven** sind alle Beträge anzugeben, die zu Lasten der Erfolgsrechnung den offenen Reserven gutgeschrieben worden sind.

Zu Ziffer 2.1.5

Verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen sind Leistungen an die Gesellschafter/innen, Genossenschafter/innen oder diesen nahestehende Personen ohne entsprechende Gegenleistung. Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend.

Als verdeckte Gewinnausschüttungen kommen insbesondere folgende **der Erfolgsrechnung belastete Aufwendungen** in Betracht:

- nicht geschäftsmässig begründete Entschädigungen (z.B. Mietzinse, Darlehenszinsen, Provisionen, Kommissionen, Lizenzentschädigungen, Spesenvergütungen, Pensionen, soweit sie das übersteigen, was unter gleichen Umständen einem unbeteiligten Dritten gewährt worden wäre);
- private Aufwendungen der Gesellschafter/innen oder Genossenschafter/innen, z.B. für private Auto- und Liegenschaftskosten, Wohnungsmiete, Versicherungen usw.;
- Verrechnungssteuer auf Gewinnausschüttungen und gleich gestellten Leistungen der Gesellschaft oder Genossenschaft.

Zu Ziffer 2.1.6

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen, die auf Grund öffentlicher oder gemeinnütziger Zweckverfolgung steuerbefreit sind, sind nur bis zu 20% des steuerbaren Reingewinnes abzugsfähig. Im gleichen Umfang abziehbar sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (§ 61 Bst. a-c StG und Art. 56 Bst. a-c DBG).

Zu Ziffer 2.1.7

Die auf verdecktem Eigenkapital (Ziffer 16) bezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen sind Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Zu Ziffer 2.2

(allgemeine Hinweise)

Die der Steuererklärung zu Grunde liegende Jahresrechnung ist nach den Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts zu erstellen. Dabei gilt insbesondere zu beachten, dass nach dem am 1. Juli 1992 in Kraft gesetzten revidierten Aktienrecht die Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag unzulässig ist. Der Erfolgsrechnung sind daher grundsätzlich alle Erträge gutzuschreiben. Abweichungen vom Verrechnungsverbot sind im Anhang darzulegen.

Verbuchung der Eingänge aus Verrechnungssteuer und aus ausländischen Quellensteuern:

- **Verrechnungssteuer:** Die zu Lasten der Gesellschaft oder Genossenschaft abgezogene Verrechnungssteuer kann bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zurückverlangt werden, wo auch das erforderliche Antragsformular 25 erhältlich ist. Voraussetzung des Rückerstattungsanspruchs ist, dass die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeträge ordnungsgemäss als Ertrag verbucht werden; es genügt nicht, wenn sie nur in der Steuererklärung als Ertrag deklariert werden. Vergleiche die von der genannten Verwaltung herausgegebenen Merkblätter über die Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte (Merkblatt S-02.104 für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung).
- **Rückforderbare ausländische Quellensteuern:** Diese Beträge gehören zum Ertrag der ausländischen Kapitalanlagen und sind als Ertrag zu verbuchen. Aus praktischen Gründen wird es aber den Gesellschaften und Genossenschaften freigestellt, sie im Jahre des Abzuges oder erst im Jahre der Rückerstattung der Erfolgsrechnung gutzuschreiben.
- **Anrechnung ausländischer Quellensteuern** auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus bestimmten Staaten (siehe Merkblatt DA-M und Formular DA-2, für Lizenzgebühren Formular DA-3, die beim kantonalen Verrechnungssteueramt erhältlich sind). Für die Beiträge der Anrechnung ausländischer Quellensteuern gilt hinsichtlich der Verbuchung das Gleiche wie für die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, d.h. sie sind spätestens im Jahre des Eingangs als Ertrag zu verbuchen.

Zu Ziffer 2.2.1

Erträge aus dem **Wegfall der geschäftsmässigen Begründetheit von Rückstellungen** sind anzugeben, soweit sie nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn enthalten sind.

Zu Ziffer 2.2.2

Buchgewinne aus der Höherbewertung von Grundstücken oder Beteiligungen: Buchgewinne sind als Erträge der Erfolgsrechnung gutzuschreiben. Das Aktienrecht sieht in Artikel 670 OR vor, dass zur Beseitigung einer Unterbilanz Grundstücke oder Beteiligungen bis zum Verkehrswert aufgewertet werden dürfen. Der Aufwertungsbetrag ist direkt dem Konto «Aufwertungsreserve» gutzuschreiben, ist jedoch Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes. Kantonal sind Aufwertungen auf Liegenschaften, welche die Anschaffungskosten übersteigen, nicht steuerbar.

Zu Ziffer 2.2.3

Unterpreisliche Leistungen an die Gesellschafter/innen, Genossenschafter/innen oder diesen nahestehende Personen sind als verdeckte Gewinnausschüttungen Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes (Gewinnvorwegnahmen). Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend.

Als Gewinnvorwegnahmen kommen insbesondere folgende **der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene Erträge** in Betracht:

- Gewährung von zinslosen oder zu niedrig verzinslichen Darlehen;
- unentgeltliche oder zu billige Erbringung von Dienstleistungen oder Überlassung von Vermögenswerten zu Eigentum bzw. Gebrauch.

In diesen Fällen gilt als Gewinnausschüttung das Entgelt, das für den gewährten Vorteil von einem unbeteiligten Dritten über das hinaus verlangt worden wäre, was die Gesellschafter/innen oder Genossenschafter/innen oder die ihnen nahestehenden Personen dafür vergüten mussten.

Zu Ziffer 2.2.4

Die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland ist der Liquidation gleichgestellt. Die Überführung einzelner Aktiven in ausländische Betriebsstätten ist der Veräusserung gleichgestellt. Bei beiden Tatbeständen ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem tieferen Gewinnsteuerwert Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Zu Ziffer 4.1.1	In Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Abschreibungen und Rückstellungen (Ziffern 2.1.1 und 2.1.2) führten zu versteuerten stillen Reserven. Sie können in der Berechnungsperiode im Umfang der geschäftsmässigen Begründetheit steuerlich nachgeholt werden.
Zu Ziffer 4.1.2	Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind , können bis zu 20% des Reingewinns in Abzug gebracht werden. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (§ 61 Bst. a-c StG und Art. 56 Bst. a-c DBG).
Zu Ziffer 4.2.1	In Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Abschreibungen und Rückstellungen (Ziffern 2.1.1 und 2.1.2) führten zu versteuerten stillen Reserven, die Bestandteil des steuerbaren Kapitals sind. Werden diese stillen Reserven in der Handelsbilanz erfolgswirksam aufgelöst, kann diese Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinns in Abzug gebracht werden.
Zu Ziffer 4.2.2	Offen ausgewiesene Kapitaleinlagen sowie beim Einleger als Gewinn versteuerte verdeckte Kapitaleinlagen (z. B. Aufwandübernahme durch die Muttergesellschaft) sind den Reserven gutzuschreiben und nicht Bestandteil des steuerbaren Reingewinns.
Zu Ziffer 4.2.3	Nur für Wertzuwachsgewinne von Liegenschaften, welche der Grundstückgewinnsteuer des Kantons Schwyz unterliegen. Wertzuwachsgewinne ausserkantonaler Liegenschaften sind in dieser Ziffer nicht abzugsfähig und werden dem anderen Kanton mit der Steuerauscheidung zugewiesen.
Zu Ziffer 4.2.4 und 4.2.5	Bitte um Einreichung von detaillierten Unterlagen zur Berechnung dieser Abzüge. Bei fehlenden Unterlagen werden die Abzüge nicht berücksichtigt.
Zu Ziffer 6	Vom Reingewinn der Berechnungsperiode 2022 (Ziffer 5) kann die Summe der Verluste aus den vorangegangenen Geschäftsjahren (2015–2021) abgezogen werden, sofern diese Verluste nicht mit in diesen Jahren erzielten Gewinnen verrechnet werden konnten.
Zu Ziffer 8	Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz bzw. im Kanton Schwyz ist bei der Ausscheidung des steuerlich massgebenden Reingewinns das Bundesrecht über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung zu beachten. Diese Grundsätze sind auch bei der interkommunalen Steuerteilung massgebend. Bei Betriebsstätten wird entweder direkt auf Grund der Ergebnisse oder indirekt mittels Hilfsfaktoren wie Umsatz, Erwerbsfaktoren etc. ausgeschieden. Die notwendigen Angaben und Berechnungen sind der Steuererklärung beizulegen. Sofern auf Grund von Liegenschaftsbesitz ein oder mehrere Spezialsteuerdomizile bestehen, sind auf einer Beilage folgende Angaben zu machen: Mieterträge, Verwaltungskosten, Unterhalt, Abschreibungen, Finanzierungskosten, Steuern etc.
Zu Ziffer 10	Für die Berechnung des Beteiligungsabzuges ist das Formular 19 auszufüllen. Dieses Formular gilt auch für die Staats- und Gemeindesteuer.

B. Kapital und Reserven

Zu Ziffer 12	Kapitalgesellschaften haben hier das an den Stichtagen im Handelsregister eingetragene einbezahlte Aktien- oder Stammkapital anzugeben. Genossenschaften haben unter Ziffer 12 das einbezahlte Anteilscheinkapital einzusetzen (wenn sie keine Anteilscheine ausgegeben haben, ist Ziffer 12 leer zu lassen).
Zu Ziffer 13	Die Angaben zu den offenen Reserven beziehen sich auf die entsprechenden Bilanzpositionen in der Jahresrechnung nach Gewinnverwendung. Genossenschaften , die kein Anteilscheinkapital besitzen und in ihrer Jahresrechnung keine Reserven ausweisen, sondern den Überschuss der Aktiven über die Passiven einfach als Reinvermögen bezeichnen, haben hier das buchmässige Reinvermögen einzusetzen, soweit es aus Einzahlungen der Genossenschafter/innen oder aus versteuerten Erträgen herrührt. Eigene Kapitalanteile: Eigene Kapitalanteile sind als Minusposition im Eigenkapital auszuweisen.
Zu Ziffer 14	Die Bilanzposition, auf die sich die Aufrechnung bezieht, ist genau zu bezeichnen.
Zu Ziffer 15	Fremdkapital, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt, ist Bestandteil des steuerlich massgebenden Eigenkapitals. Für die Berechnung der höchstzulässigen Fremdfinanzierung sind die banküblichen Belehnungsgrenzen heranzuziehen. Die auf verdecktem Eigenkapital angefallenen Zinsen stellen verdeckte Gewinnausschüttungen dar und sind unter Ziffer 2.1.7 zum ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen.
Zu Ziffer 19 (Kanton)	Bei teilweiser Steuerpflicht im Kanton Schwyz ist das steuerlich massgebende Eigenkapital auf Grund der Gewinnsteuerwerte der Aktiven und nach deren Lage am Ende der Steuerperiode aufzuteilen.

Berechnung der direkten Bundessteuer

Die Gewinnsteuer beträgt 8,5% des steuerbaren Reingewinns. Der Reingewinn wird auf die nächsten Fr. 100.– abgerundet.

Berechnung der kantonalen Steuern pro Einheit

Die Gewinnsteuer beträgt 1,95% des steuerbaren Reingewinns.

Anstelle der Gewinnsteuer ist eine Minimalsteuer zu entrichten, wenn diese die Gewinnsteuer **übersteigt**. Im Ergebnis ist somit nur die höhere der beiden Steuern geschuldet (entweder Gewinn- oder Minimalsteuerbetrag).

Die Minimalsteuer beträgt 0,03‰ des Eigenkapitals, mindestens aber Fr. 100.–. Das Eigenkapital wird für die Berechnung der Minimalsteuer auf die nächsten Fr. 1 000.– abgerundet. Bei über- oder unterjährigem Geschäftsjahr wird die Steuer entsprechend der Dauer erhöht bzw. herabgesetzt.

Der Mindestbetrag von Fr. 100.– gilt für primär steuerpflichtige juristische Personen mit statutarischem Sitz oder mit Ort der tatsächlichen Verwaltung im Kanton Schwyz sowie für sekundär steuerpflichtige juristische Personen. Bei unterjähriger oder teilweiser Steuerpflicht wird der Mindestbetrag nicht gekürzt.

Die kantonale Steuer pro Einheit wird mit dem entsprechenden Gesamtsteuerfuss hochgerechnet. Die Steuerfüsse 2022 sind im Internet publiziert (www.sz.ch/steuern/jp > Steuerberechnung > Steuerfüsse).

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können mit einer Busse bis zu je Fr. 10 000.– (direkte Bundessteuer und kantonale Steuern) belegt werden.

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine **Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig** ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Auch bei bloss **versuchter Steuerhinterziehung** wird eine Busse erhoben.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung **anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter/-in der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt**, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu je Fr. 50 000.– (direkte Bundessteuer und kantonale Steuern) bestraft und **haftet überdies solidarisch für die hinterzogenen Steuern**.

Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird überdies mit Gefängnis oder mit Busse bis zu je Fr. 30 000.– (direkte Bundessteuer und kantonale Steuern) bestraft.

Anmeldung zur Nachbesteuerung

Werden bisher nicht versteuerte Gewinne und Kapitalien zur Nachbesteuerung angemeldet, wird – falls die Einleitung eines Strafverfahrens erforderlich ist und die Anforderungen an Selbstanzeige erfüllt sind – die Busse auf einen Fünftel ermässigt.

Legen Sie bitte eine Zusammenstellung und Belege bei.

Spezialvollmacht

Vertragliche Vertreter können unter Verwendung eines amtlichen Vollmachtformulars die Zustellung sämtlicher Korrespondenz inklusive Steuererklärung und Rechnungen erwirken. Die Spezialvollmacht gilt bis zum Widerruf für sämtliche laufenden und künftigen Steuerverfahren. Die vertretenen Steuerpflichtigen haben ihre Steuererklärung trotzdem eigenhändig zu unterzeichnen.

Das Vollmachtsformular ist im Internet unter www.sz.ch/steuern/jp abrufbar. Die Spezialvollmacht ist nicht der Steuererklärung beizulegen, sondern direkt an folgende Adresse zu senden: Kantonale Steuerverwaltung Schwyz, Team Register, Postfach 1232, 6431 Schwyz. Ein Widerruf dieser Vollmacht ist ebenfalls an obige Adresse zu senden.